

BEBAUUNGSPLAN NR. 23/122
'AM NELKENWEG'

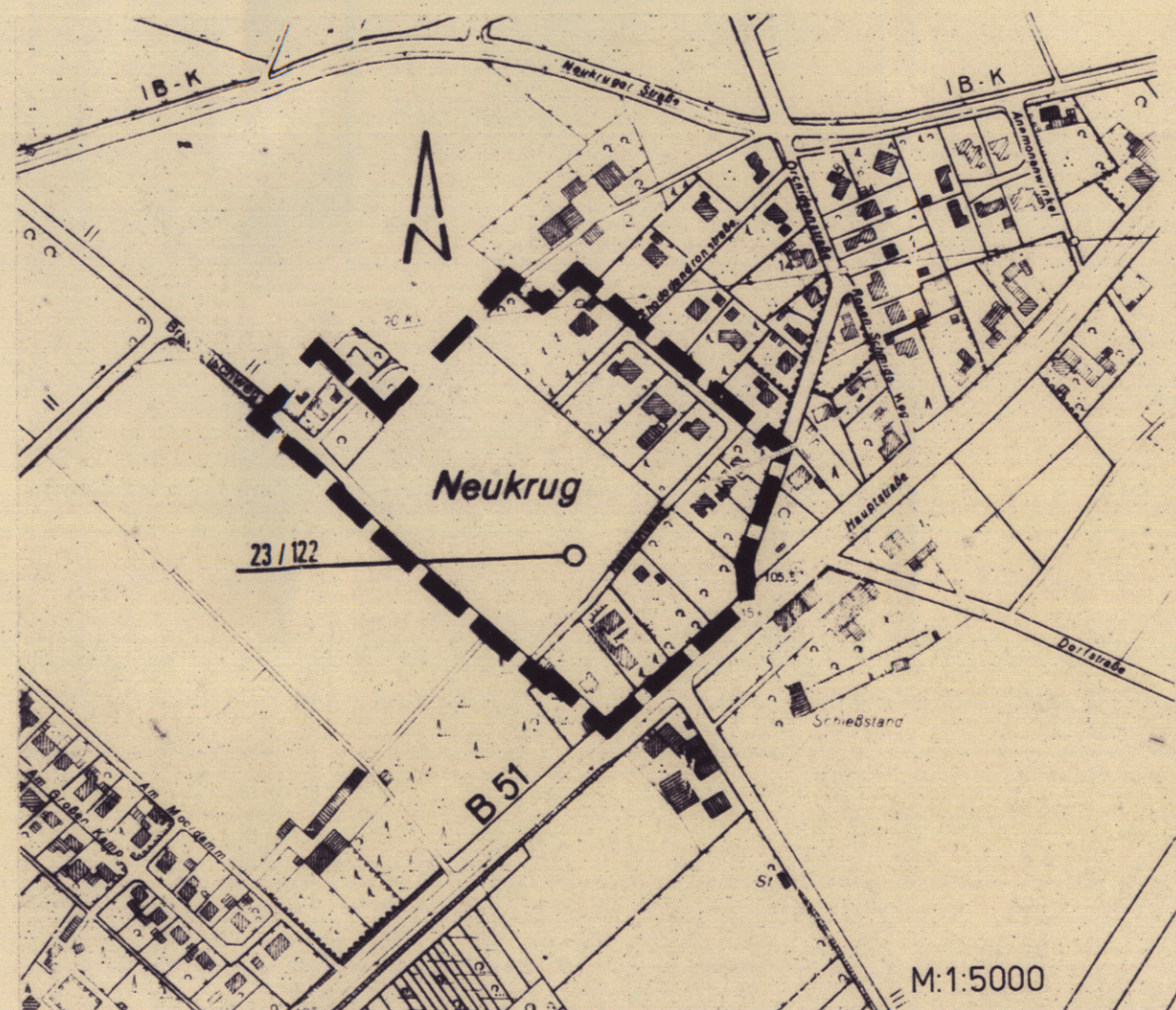
Zeichnerische Festsetzungen
M:1:1000

Flur 8

Seckenhausen
Flur 8

Flur 9

ÜBERSICHTSPLAN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- Laubbäume mit einem Umfang von mehr als 50 cm, gemessen 1 m über dem Erdboden, sind für die Dauer ihres natürlichen Lebensalters gemäß § 9 (1) 25b BBAuG zu erhalten und ständig zu unterhalten.
- Die nach § 9 (1) 25a BBAuG festgesetzte Fläche (F) für das Anpflanzen von Bäumen ist dicht und zusammenhängend mit standortgerechten Laubbäumen (z.Bsp. Eichen, Ebereschen, Weißdorn, Hainbuche, Hainbuche) zu bepflanzen und ständig zu unterhalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA

allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

04

Geschoßflächenzahl

0,3

Grundflächenzahl

I

Zahl der Vollgeschosse
(als Höchstgrenze)

BAUWEISE; BAUGRENZEN

0

offene Bauweise

ED

nur Einzel- und Doppelhäuser
zulässig

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

Spielplatz

Parkanlage

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen
für Bepflanzungen und für die Erhaltung
von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

20 kV-EIT Leitung mit Schutzstreifen
oberirdisch

Maße zur Festlegung von Grenzen und Linien

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN

Elektrizität

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

1 = Art der baulichen Nutzung

2 = Anzahl der Vollgeschosse

3 = Grundflächenzahl

4 = Geschossflächenzahl

5 = Bauweise

Fläche nicht genehmigt

Präambel:

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Behebung von Verordnungs- und -zurücknahme von Investitionsverträgen im Städtebaurecht vom 18.2.86 (BGBl. I S. 274) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.5.86 (Nds. GVBl. S. 140) hat der Rat der Gemeinde Stuhr diesen Bebauungsplan Nr. 23/122 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 15.7.86

gez. Unterschrift
Bürgermeister

LS

Verfahrensvermerke:

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 8, Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Stuhr
am 19.07.1986, Az. VI 1020/86, Syke

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.07.1984).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Stuhr, den 18.07.86

LS

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.04.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/122 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 03.06.1985 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.01.86 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.03.86 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.03.86 bis 28.04.86 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.04.86 dem gebildeten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Die Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde von der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.04.86 gegeben.
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.06.86 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Stuhr, den 15.7.86

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (AZ: DIEPHOLZ (DH-KVH-610 25-A (22186)) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG teilweise genehmigt.

DIEPHOLZ, den 21.10.1986

LANDKREIS DIEPHOLZ

LS

Der Oberkreisdirektor IV

gez. Unterschrift

Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist der in der Genehmigungsverfügung vom 21.10.86 (AZ: DH-KVH-610 25-A (22186)) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 28.4.87 beigetreten.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 22.4.87 im Amtsblatt NR. 41 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 22.4.87 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 18.5.87

gez. Unterschrift

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Stuhr, den

Gemeindedirektor

DATUM	GEZEICHNET	GEPRÜFT	VERFAHRENSSTAND	BEMERKUNGEN
25.02.1987			Genehmigung	Auflagenbefreiung
25.06.1986			§ 10	Satzungsbeschluss
26.03.1986			§ 2a (5)	erneute Offenlegung
14.06.1985			§ 2 (5) § 2a (5)	

GEMEINDE STUHR
LANDKREIS DIEPHOLZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 23/122
'AM NELKENWEG'

NWP - Büro für räumliche
Entwicklungsplanung
Telefon 0441 / 75525
Antillierweg 3B
NWP 2900 Oldenburg

NORD
WEST
PLAN